

14/01

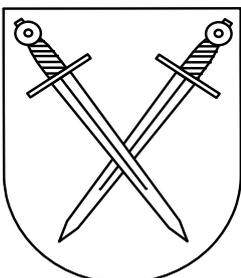
Amtsblatt der Stadt Schwerte

01.10.2001

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|---|-----|
| 89. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 171 |
| 90. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 171 |
| 91. | Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2002 | 172 |
| 92. | 3. Nachtrag vom 24.09.2001 zur Betriebssatzung für das
Sondervermögen "Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte"
vom 18.11.1993 | 173 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

89.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

”Das Sparkassenbuch Nr. 300 005 311, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.”

90.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

”Das Sparkassenbuch Nr. 300 201 282, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.”

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2002 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 04.10.2001 bis 12.10.2001 während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, Zimmer 105, öffentlich aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der vorgenannten Stelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, 19.09.2001

Der Bürgermeister

Böckelühr

**3. Nachtrag vom 24.09.2001
zur Betriebssatzung für das Sondervermögen „Abwasserbeseitigung
der Stadt Schwerte“ vom 18.11.1993**

Aufgrund §§ 7, 107 Abs. 2 und §114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Sondervermögen „Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte“ beschlossen:

§ 1

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Stammkapital**

Das Stammkapital des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte beträgt Euro 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend).

(2) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Wirtschaftsplan**

- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NW).
Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20% des Ansatzes im Vermögensplan - mindestens jedoch 25.000 Euro - überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.
Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20% des Ansatzes im Vermögensplan - mindestens jedoch 50.000 Euro - überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Rates.
Für außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes entscheidet der Werkleiter bis zu einem Betrag von 25.000 Euro. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuß bis zu einem Betrag von 50.000 Euro.

§ 2

Dieser 3. Nachtrag tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorseitige 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Sondervermögen „Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte“ vom 18.11.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorseitig genannte 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Sondervermögen „Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte“ stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Schwerte, 24.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister